

Änderungen der Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken

Mit Wirkung zum **01.10.2017** treten umfangreiche Änderungen in Inhalt und Struktur des Statuts des Einlagensicherungsfonds in Kraft. Ziel dieser Reform der freiwilligen Einlagensicherung ist die Stärkung des Anlegerschutzes privater Kunden.

Davon unberührt bleibt für alle Kundengruppen die gesetzliche Sicherung über die „Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB)“ für Einlagen pro Kunde bis zu einer Höhe von 100.000,00 €.

Die Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds stellt sich wie folgt dar:

Privatkunden
Einlagen von natürlichen Personen bleiben unverändert geschützt! (Aktuelle Sicherungsgrenze der MMV Bank: 11,54 Mio. € pro Kunde*)

* 20% des haftenden Eigenkapitals der Bank

Firmenkunden, institutionelle Anleger, halbstaatliche Stellen (z. B. Versorgungswerke)	
Ab 1. Oktober 2017	Ab 1. Januar 2020
Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen werden vom Schutz ausgenommen. Betrifft: Sparbriefkonten	Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten werden vom Schutz ausgenommen. Betrifft: Pro-Futura-Konten Business-Plus-Zins-Sparkonten Business-Sparkonten m. Festzinsvereinbarung
	Folgende Einlagen bleiben weiterhin geschützt: Business-Sparkonten Festgeldkonten Tagesgeldkonten
<i>Es gilt ein Bestandsschutz für Einlagen, die bereits vor dem 01.10.2017 begründet wurden.</i>	<i>Es gilt ein Bestandsschutz für Einlagen, die bereits vor dem 01.01.2020 begründet wurden.</i>

Staatliche Stellen / Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kommunen), Bankähnliche Kunden (z. B. Finanzinstitute, Wertpapierfirmen)
Diese unterliegen nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung. Sie verfügen als professionelle Marktteilnehmer über die notwendigen Kenntnisse, um Risiken einschätzen zu können.
<i>Es gilt ein Bestandsschutz für Einlagen, die bereits vor dem 01.10.2017 begründet wurden.</i>

Sprechen Sie bei Fragen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kundenservice-Centers an!